

Haus der Bürgerschaft

Am Markt 20
28195 Bremen

Bearbeiter:

Anja Kutzsch

Telefon: +49 (0) 30/ 39 74 36 - 06
Telefax: +49 (0) 30/ 39 74 36 - 83

kutzsch@aoew.de
www.aoew.de

MdBB im Entsorgungsausschuss

Datum:

2010-06-28

Frau Karin Bohle-Lawrenz
Herrn Jens Dennhardt
Herrn Dieter Focke
Herrn Frank Imhoff
Frau Karin Kauertz
Frau Dr. Karin Mathes
Herrn Klaus-Rainer Rupp
Herrn Sükrü Senkal
Herrn Uwe Woltemath

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

nach Informationen aus der Presse beabsichtigt das Land Bremen wiederholt, mit der Gründung der „Kommunale Abwasser Bremen GmbH“ die kommunale Abwasserbeseitigung neu zu organisieren. Die Grundlage hierfür soll durch eine Neuregelung des § 47 BremWG (§ 133 BremWG a.F.) geschaffen werden. Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. als Interessenvertreterin von Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Hand von Kommunen, Zweckverbänden und öffentlich-rechtlichen Unternehmen sieht dieses Vorhaben mit großer Sorge.

Präsident und Vorstandsvorsitzender: Dr. Jochen Stemplewski
Vizepräsidenten: Hans-Hermann Baas • Jürgen Bolder

Geschäftsführerin: Christa Hecht
Ernst-Reuter Haus • Straße des 17. Juni 114 • 10623 Berlin • S Bahnhof Tiergarten
Telefon: +49 (0) 30/ 39 74 36 - 06 • Telefax: +49 (0) 30/ 39 74 36 - 83 • info@aoew.de • www.aoew.de
Bankverbindung: HypoVereinsbank, BLZ 700 202 70, Kto. 660 561 20 • VR 26527 B • Amtsgericht Charlottenburg

1.

Das mögliche Ziel, günstiger steuerlicher Gestaltung für die gewerblichen „Kunden“ könnte das Risiko in sich bergen, dass die gesamte öffentliche Abwasserwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland negative Folgen aus dieser Veränderung tragen muss.

Auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes ist die Abwasserbeseitigung Pflicht der Gemeinden und ist von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen. Grundsätzlich ist die Übertragung auf Private möglich, wenn die Länder entsprechende gesetzliche Regelungen treffen. Allen Beteiligten ist jedoch klar, dass die Privatisierung in einem Land die Umsatzsteuerpflicht in allen Ländern auslöst. Daher gibt es Vereinbarungen zwischen den Landesregierungen, von der gesetzlichen Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen.

Die Folgen einer allgemeinen Umsatzsteuerpflicht in der Wasserwirtschaft sind ausführlich diskutiert und dargestellt worden. Zu bedenken ist, dass nicht nur die Mehrwertsteuer von den Abwasserentsorgern aufzubringen ist, sondern zusätzlich auch weitere Unternehmenssteuern. Diese Lasten sind den privaten Haushalten zusätzlich in Rechnung zu stellen. Es ist nicht zu erkennen, wie durch einen rein steuerrechtlichen Akt Kostensenkungen an anderer Stelle ausgelöst werden.

2.

Aus dem Koalitionsvertrag des Bremischen Senates ergibt sich, dass mit der gesplitteten Abwassergebühr mehr Gerechtigkeit hergestellt werden soll. Wenn deshalb zur Entlastung der gewerblichen Kunden, die größere versiegelte Flächen besitzen, die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs geschaffen werden soll, wäre es zunächst wichtig, dass erst die wirtschaftlichen Auswirkungen der gesplitteten Abwasserrechnung ausgewertet werden. Eine gesplittete Abwasser- und Regenwassergebühr ist bereits seit Jahren in anderen Bundesländern ohne negative wirtschaftliche Auswirkungen für die gewerblichen Nutzer eingeführt worden. Eine gewisse Lenkungsfunktion ist damit gerade politisch gewollt und rechtlich abgedeckt. Gerade bei den regionalen Bedingungen in Bremen und Bremerhaven ist es nicht ausgeschlossen, dass die gewerblichen Kunden schon durch die gesplittete Abrechnung und den vorgesehenen Befreiungsmöglichkeiten wirtschaftlich besser da stehen als vorher. Eine zusätzliche Entlastung durch eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit könnte möglicherweise sogar eine Überkompensierung bedeuten und die Lenkungsfunktion wäre verloren.

3.

Profitieren würden außerdem auch nur wenige Unternehmen. Vorsteuerabzugsberechtigt wären nur solche Unternehmen, die auch direkte Abwasserentgelte von der Abwasser GmbH mit

Umsatzsteuerausweis erhalten, die dann als Vorsteuer verrechnet werden können. Für die Regenwasser“entgelte“ würde dies auf viele Unternehmen nicht zutreffen. Unternehmen, die im Mietverhältnis stehen, würden von dem Umsatzsteuerausweis keinen Nutzen haben, wenn der zwischengeschaltete Vermieter nicht als gewerblicher Unternehmer agiert. Es könnte also nicht nur eine Überkompensierung auf der einen Seite, sondern auch eine doppelte Belastung auf der andere Seite der Gewerbetreibenden stattfinden. Einen plausiblen Differenzierungsgrund hierfür gebe es aber nicht. Mit der gerechteren Lenkungsfunktion der gesplitteten Abwasser“entgelte“ wäre es jedenfalls nicht zu rechtfertigen. Eine solche Ungleichbehandlung widerspricht dem gebührenrechtlichen Gleichheitssatz. Dies träfe auch auf Entgelte zutreffen.

4.

Wir haben erhebliche rechtliche Bedenken, ob ein kommunales „privates“ Unternehmen, das eine hoheitliche Aufgabe wie die der Abwasserbeseitigung wahrnimmt, das dafür aber weitestgehend ein weiteres (privates) Unternehmen wie die Hansewasser GmbH einschaltet noch rechtskonform ist. Mantelunternehmen werden jedenfalls in der aktuellen Rechtsprechung kritisch bewertet (vgl. Thüringer OVG, Az.: 4 KO 482/09 v. 14.12.2009).

5.

Wir können auch nicht erkennen, dass die Bürger vor unverhältnismäßigen Entgelten geschützt sind. Der Wortlaut des beabsichtigten § 47 BremWG deutet auf eine vergabefreie sog. Inhouse-Vergabe hin. Allerdings ist aufgrund der Privatisierung von 1998 davon auszugehen, dass die Hansewasser GmbH weiterhin mit der umfassenden Aufgabenerfüllung beauftragt bleiben soll. Dann aber stellt sich die Frage, wer die rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken tragen soll, und inwieweit die Bürger in diesem Verhältnis geschützt sind. Es ist politisch schwer verständlich, wenn die Gemeinde die Risiken alleine trägt und ein anderes Unternehmen die Gewinne mitnimmt. Mit einem Inhouse-Geschäft zwischen der Gemeinde und der zu gründenden Abwasser GmbH hat diese Konstruktion nichts gemein.

6.

In Zusammenhang mit den Risiken bitten wir weiterhin zu berücksichtigen, dass die Kostenrisiken für die Gemeinde möglicherweise größer sind als bisher absehbar. Der § 9 WRRL ist noch nicht umgesetzt. Dieser beinhaltet eine Preis- bzw. Gebührengestaltung mit Lenkungsfunktion für eine nachhaltige Wasserwirtschaft. Dies wird gegenüber einem privaten Abwasserentsorger wie die Hansewasser GmbH schwieriger durchzusetzen sein als gegenüber einem öffentlichen Unternehmen. Letztlich kämen möglicherweise zusätzliche

Kosten aus der Umsetzung der WRRL auf die Kommune und das Land Bremen zu und würden den allgemeinen Haushalt belasten.

7.

Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass der Weg der Entgelterhebung faktisch nicht rückgängig zu machen ist. Es muss davon ausgegangen werden, dass die profitierenden gewerblichen Unternehmen dies nicht akzeptieren würden. Vermutlich würden gerade dann die Gebühren als ein Argument zu einem Standortfaktor herangezogen werden. Die Unumkehrbarkeit der getroffenen Entscheidung widerspricht aber dem Gedanken und dem Grundverständnis des WHG, die eine zeitliche Befristung und die Möglichkeit des Widerrufs voraussetzen.

Die öffentlichen Unternehmen der Abwasserentsorgung in Deutschland, die wir vertreten, bitten daher dringend, den Senatsbeschluss und die Teile der Änderung des Wassergesetzes, mit denen die Öffnung für die Gründung einer Abwasser GmbH ermöglicht werden sowie die spätere Einrichtung dieser Gesellschaft zu überdenken.

Gern würden wir mit Ihnen über das Thema auch persönlich sprechen und dazu einen Termin mit Ihnen vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

Christa Hecht
Geschäftsführerin

Dr. Durmuş Ünlü
stellv. Geschäftsführer